

Software-Mietvertrag mit Partnerhosting bei Lansol

Die folgenden Bedingungen gelten, wenn Sie Software von Meffert auf Zeit mieten und die Software mit separatem Vertrag bei unserem Partner Lansol hosten.

Stand: 01.11.2014

§ 1. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die zur Verfügungstellung von Nutzungsrechten an von der Meffert Software GmbH & Co. KG (im folgenden „Meffert“ genannt) entwickelten Softwareprodukten und weiteren Produkten anderer Hersteller an eine Einzelperson, Gbr. oder sonstiges Handelsgeschäft, oder juristische Person (im folgenden „Kunde“ genannt). Meffert stellt diese Nutzungsrechte auf einem Server in einem Rechenzentrum zur Verfügung, welches durch den Vertragspartner von Meffert, Firma Lansol GmbH, Meckenheimer Strasse 20, 67067 Ludwigshafen (im Folgenden „Lansol“ genannt) in Deutschland betrieben wird. Mit Lansol wird über die Anmietung eines Server und evtl. erforderlicher weiterer Software durch den Kunden ein gesonderter Vertrag geschlossen, der von diesem Mietvertrag unabhängig ist und für dessen Erfüllung Meffert nicht verantwortlich gemacht werden kann.
2. Durch diesen Mietvertrag überträgt Meffert dem Kunden das persönliche, nicht ausschließliche und nur mit Zustimmung von Meffert auf Dritte übertragbare Recht, die beschriebene Software während der Laufzeit dieses Vertrages zu nutzen (im Folgenden „Lizenz“ genannt), wobei alle Urheberrechte an der Software bei Meffert bzw. den jeweiligen Herstellern verbleiben.
3. Die Software gilt mit dem Tage der Standardinstallation (ohne Customizing) und der Verfügbarkeit des Servers und Übermittlung der Zugangsdaten als vertragsgemäß zur Verfügung gestellt.
4. Ein Einsatz der Lizenz auf mehreren Rechnern oder in einem eigenen Netzwerk ist nur zulässig, wenn dies im Individualvertrag zwischen dem Kunden und Meffert ausdrücklich vereinbart ist.
5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Lizenzsoftware. Er ist nicht berechtigt, mit entsprechenden Hard- oder Softwareprodukten den Quellcode der Lizenzsoftware zu entschlüsseln.
6. Der Kunde ist berechtigt, von der Software Sicherungskopien auf beliebigen Datenträgern in branchenüblicher Menge herzustellen und aufzubewahren. Eine Weitergabe der Sicherungsmedien an Dritte (Auslagerung der Sicherungskopien bei Dritten) ohne vorherige Zustimmung von Meffert ist nicht statthaft.

§ 2. Zustandekommen, Laufzeit und Kündigung des Mietvertrages

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang des Auftrags für die erforderliche Dienstleistung und Mietvertrages durch den Mieter in Kraft. Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Mindestlaufzeit festgelegt wurde, wird der Vertrag für eine Mindestlaufzeit von einem Jahr geschlossen und verlängert sich anschließend jeweils um einen Monat.
2. Meffert generiert dem Kunden nach Zustandekommen des Vertrags für die vereinbarte Anzahl an Lizenzen einen zeitlich befristeten Lizenzschlüssel, der während des Fortbestehens des Vertrags kontinuierlich verlängert wird. Ein ablaufender Lizenzschlüssel wird durch die Software 5 Tage zuvor angekündigt. Wenn der Lizenzschlüssel abgelaufen ist, kann die Software nicht mehr genutzt werden. Durch einen nachfolgenden gültigen neuen Lizenzschlüssel kann die Software wieder aktiviert werden. Die Daten bleiben auch während des gesperrten Zustands erhalten und werden hierdurch nicht gelöscht.
3. Jede Manipulation an der Zeitsperre der Software führt zum sofortigen Verlust des Rechts auf Erfüllung dieses Vertrages. Manipulationen an der Zeitsperre z.B. durch Veränderung des Systemdatums des Rechners können im Übrigen zu Datenverlusten auf dem Rechner des Kunden führen, für die Meffert keine Gewährleistung übernimmt.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, erhaltene Schlüssel ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Meffert an Dritte weiterzugeben. Wird der endgültige Schlüssel der Software durch Datenverlust auf dem Kundenrechner vernichtet oder durch Lieferung eines neuen Schlüssels ersetzt, wird der alte Lizenzschlüssel gesperrt. Ersatzschlüssel stellt Meffert kostenlos zur Verfügung.
5. Für den Fall, dass der Kunde Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, steht ihm gemäß § 312 d BGB ein Widerrufsrecht zu, dass auf zwei Wochen befristet ist. Diese Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag der Installation. Übt der Kunde dieses Widerrufsrecht aus, so ist er verpflichtet, unverzüglich die Software sowie die Schlüssel von allen Rechnern seines Systems zu löschen und alle eventuell angefertigten Sicherungsdatenträger zu löschen oder zu vernichten. Hiervon darf sich Meffert vor Ort überzeugen. Meffert zahlt erhaltene Miete gegen Nachweis der Löschung der Software an den Kunden zurück.
6. Dem Kunden ist bekannt, dass die Lizenzsoftware zu ihrer Funktion das Vorhandensein von Softwareprodukten anderer Hersteller (z.B. Microsoft Windows, Remote-Desktop-Verbindung) voraussetzt. Soweit die Lieferung dieser Softwareprodukte nicht ausdrücklich zwischen Meffert und dem Kunden vereinbart ist, erklärt der Kunde, Inhaber entsprechender Softwarelizenzen dieser Produkte zu sein.
7. Dem Kunden ist ferner bekannt, dass er vor dem Aufspielen der Software zu seiner Sicherheit eine umfassende Datensicherung vorzunehmen hat. Ebenfalls empfiehlt Meffert auf jedem Rechner ein sich täglich erneuerndes Virenprogramm aufzuspielen. Sollte der Kunde dieser Empfehlung nicht folgen und Meffert dadurch Mehrarbeit verursacht, so wird diese mit einem Aufwand pro Arbeitsstunde in Höhe von 100,00 € gesondert abgerechnet.
8. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Namen, seine Anschrift etc. wahrheitsgemäß anzugeben und Meffert von Änderungen dieser Daten unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, gelten Erklärungen von Meffert an die letzte bekannte Anschrift als wirksam zugegangen. Kosten für die Ermittlung der korrekten Anschrift gehen zu Lasten des Kunden.
9. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
10. Kündigungen müssen schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Bei Vertragsbeendigung wird Meffert dem Kunden seinen aktuellen Datenbestand auf einem maschinenlesbaren Datenträger zur Verfügung stellen und den gesicherten Datenbestand löschen.
11. Während der Mindestlaufzeit kann die Zahl der Lizenzen durch Kündigung der Zusatzlizenzen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende minimal auf die Basislizenzen reduziert werden, wodurch sich der Mietzins auf den Betrag der Basislizenz verringert.

§ 3. Zahlung

1. Die Miete ist ab dem Tag der Bereitstellung des Servers und der Software zu zahlen. Die erste Mietrate ist anteilig für den Rest des Kalendermonats zu zahlen (1/30 pro Tag). Die Miete ist jeweils zu Beginn eines jeden Monats bis spätestens zum 3. Werktag im Voraus fällig. Meffert erstellt eine Dauer-Mietrechnung.
2. Der Kunde kann alternativ eine der folgenden Zahlungsweisen vereinbaren und erhält dafür den nachfolgend ausgewiesenen Rabatt auf die Miete:
 - Quartalsweise Zahlung im Voraus: 1 % Rabatt
 - Halbjährliche Zahlung im Voraus: 2 % Rabatt
 - Jährliche Zahlung im Voraus: 5 % Rabatt

3. Die Miete wird von Meffert per Lastschriftverfahren eingezogen. Eventuelle Kosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Kunden.
4. Beim späteren Kauf der Software ist die bereits gezahlte Miete nicht anrechenbar.
5. Die vereinbarte Miete kann durch Meffert frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn angepasst werden. Eine Ankündigung erfolgt spätestens 3 Monate zuvor. Sofern die Erhöhung mehr als fünf Prozent beträgt, wird Meffert die tatsächliche Kostensteigerung nachweisen und dem Kunden zum Ende des Kalenderjahres ein Sonderkündigungsrecht einräumen.
6. Gerät der Kunde mit einer Monatsmiete in Zahlungsverzug, ist Meffert berechtigt, den Zugang auf das Meffert Produkt und die im Übrigen vermietete Software zu sperren.
7. Der Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatliche Miete zu zahlen. Meffert kann Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat geltend machen.
8. Im Fall des Verzuges kann Meffert den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und Schadensersatz geltend machen.
9. Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch bestehen, wenn lediglich der Zugriff auf den gehosteten Server nicht zur Verfügung steht, egal aus welchem Grund.

§ 4. Wartungsvertrag

10. Der Mietzins beinhaltet die Vergütung für die Wartung (im Folgenden „Wartungsvertrag“ genannt).
11. Die Wartung für Meffert Recruiter erbringt Meffert selbst.
12. Die Wartung für einen gehosteten Server und die von Meffert gelieferte Software von Drittherstellern wird vom Servicepartner Lansol erbracht.
13. Die Kündigung des Mietvertrages hat die Beendigung jedes Rechts aus dem Wartungsvertrag zur Folge, da die Wartung der Software im Abschluss des Mietvertrages begründet ist.
14. Für die Software Meffert Recruiter gilt:
15. Der Wartungsvertrag umfasst die nachfolgend beschriebenen Leistungen:
 - die kostenfreie Nutzung der Hotline von Meffert montags bis freitags (außer an hessischen Feiertagen) von 10.00 bis 16.00 Uhr, Telefon: +49 6122 700111, E-Mail: support@meffert.de
 - die kostenfreie Belieferung mit Software-Updates für Meffert-eigene Softwareprodukte und
 - Remoteunterstützung über das Internet durch Meffert.
16. Sollte ein Problem des Kunden nicht direkt gelöst werden können, wird Meffert innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen per Email, Fax oder Telefonanruf Lösungsvorschläge unterbreiten. Die Telefonkosten des Anrufes trägt der Kunde.
17. Meffert wird die eigene Software kontinuierlich weiterentwickeln. Solche Änderungen oder Erweiterungen der eigenen Software (Updates) sind für den Kunden kostenfrei. Die Updates werden durch eine Downloadmöglichkeit im Internet dem Kunden zur Verfügung gestellt und auf Wunsch installiert.
18. Updates erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ein Anspruch auf konkrete Updates innerhalb bestimmter Fristen besteht nicht.

§ 5. Datenschutz und Verfügbarkeit

1. Meffert speichert während der Dauer der vertraglichen Beziehungen die Daten des Kunden in elektronischer Form. Meffert verpflichtet sich zur Einhaltung der hierfür in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Meffert wird insbesondere die gespeicherten Daten des Kunden ohne dessen Zustimmung keinem Dritten zugänglich machen.
2. Die Vertragsparteien werden die jeweils anwendbaren, in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG ebenso verpflichten.
3. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch Meffert personenbezogene Daten in der Lizenzsoftware, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes Meffert von Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Kunde bleibt alleinberechtigt hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums sämtlicher kundenspezifischer Daten. Meffert nimmt keinerlei

- Kontrolle der gespeicherten Daten vor und greift nur dann darauf zu, wenn es vom Kunden zu Support- oder Schulungszwecken ausdrücklich gefordert wird.
5. Vorsorglich wird noch einmal darauf hingewiesen:
6. Die Software wird in einem Rechenzentrum von Dritten betrieben. Das Rechenzentrum setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die Daten gegen fremden Zugriff oder Verlust zu schützen.
7. Bei Internet-basierten Plattformen gibt es trotz Einsatz von Firewall-Systemen, konsequentem Einsatz organisatorischer und weiterer Sicherheitsmaßnahmen nur einen dem jeweiligen technischen Stand entsprechenden Datenschutz. Die Sicherheitsmaßnahmen werden kontinuierlich verbessert.

§ 6. Haftung

1. Meffert weist darauf hin, dass Internet-Dienste, gleich welcher Art, vom Grundsatz her als öffentliches Informationsmedium permanent zur Verfügung stehen. Weder Meffert noch deren Mitarbeiter können gewährleisten, dass dieser Dienst ohne Unterbrechung und fehlerfrei zur Verfügung steht.
2. Meffert haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Meffert im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
3. Im Übrigen haftet Meffert nur, soweit Meffert eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr; maximal jedoch 25.000 Euro. Die verschuldensunabhängige Haftung von Meffert auf Schadenersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
4. Für den Fall, dass Fehler durch von der Firma Lansol verwandte Hard - oder Software auftreten, oder Schäden beim Kunden entstehen, betrifft dies allein das Vertragsverhältnis mit Lansol, in jedem denkbaren Fall, in dem Meffert eine Mitursache gesetzt hat, tritt Meffert seine Ansprüche gegenüber Lansol an den diese Abtretungen annehmenden Kunden ab. Solche Fehler wird der Kunde erst unmittelbar an Lansol melden und von dieser beseitigen lassen. Hieraus resultierende Schäden wird der Kunde zunächst gegenüber Lansol geltend machen und ggfs. gerichtlich durchsetzen, bevor Meffert in Anspruch genommen werden kann.
5. Meffert ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt zurückzuführen ist. Als Umstände höherer Gewalt gelten Krieg, Streiks, Unruhen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von Meffert nicht zu vertretende Umstände insbesondere Wassereinbruch, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen.
2. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

§ 7. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Meffert und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen Meffert und dem Kunden gilt ausschließlich dieser Mietvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann zusätzlich, wenn sie von Meffert ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
3. Für Vereinbarungen zwischen Meffert und dem Kunden gilt ein striktes Textformerfordernis. Dieses kann auch nur in Textform abbedungen werden. Mündliche Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie anschließend von Meffert in Textform bestätigt werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Meffert und der Kunde werden in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
5. Soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist, vereinbaren Meffert und der Kunde als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen die Gerichte in Wiesbaden, Deutschland.